



Satzung

Grüne & Alternative in den Räten Bayerns (GRIBS)

§ 1 Name

Die kommunalpolitische Vereinigung (KPV) trägt den Namen „Grüne & Alternative in den Räten Bayerns (GRIBS)“ und ist dem Landesverband Bayern von Bündnis 90 / Die Grünen angegliedert.

§ 2 Zweck

Die Vereinigung koordiniert die Kommunalpolitik der bayerischen GRÜNEN und der ihnen nahestehenden Fraktionen. Sie ist beteiligt an der Entwicklung kommunalpolitischer Grundsätze. Ihre Aufgaben sind im Einzelnen:

1. Organisation des Informationsaustausches, Vermittlung von Fachleuten
2. Beratung der Mitglieder im kommunalpolitischen Bereich sowie Abstimmungen möglicher gemeinsamer Aktivitäten
3. Zusammenarbeit mit den Grünen im Bundestag, im Landtag und den grün-alternativen Räten in anderen Bundesländern
4. Kontaktaufnahme zu den kommunalen Spitzenverbänden und anderen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen
5. Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren, die der kommunalpolitischen Fortbildung dienen. Durch Beschlüsse seiner Organe nach Maßgabe der Satzung können dem Verein weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) alle kommunalen Mandatsträger*innen von Bündnis 90 / Die Grünen und ihr nahestehenden kommunalen Wahlvereinigungen
 - b) kommunalpolitisch interessierte oder in einer Kommunalverwaltung tätige Personen, die Mitglied von Bündnis 90 / Die Grünen oder ihr nahestehenden kommunalen Wahlvereinigungen sind
 - c) kommunale Fraktionen und Gruppierungen von Bündnis 90/ Die Grünen und ihr nahestehenden kommunalen Wahlvereinigungen. Die einzelnen Mitglieder der Fraktionen und Gruppierungen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder.



- 2) Orts-, Kreis- und Bezirksverbände von Bündnis 90 / Die Grünen können eine Fördermitgliedschaft erwerben.
- 3) Mitglied kann nicht werden oder sein,
 - a) wer vor Ort mit einer Fraktion oder Gruppierung von Bündnis 90 / Die Grünen in Konkurrenz steht.
 - b) wer einer anderen Partei als Bündnis 90 / Die Grünen angehört.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrags.
- 6) Sie ruht bei Nichtzahlung von drei Monatsbeiträgen. Die Mitgliedschaft ruht auch, wenn das Mitglied vorsätzlich dem satzungsgemäßen Zweck zuwiderhandelt und dadurch Schäden für die Vereinigung zu befürchten sind.
- 7) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Wegfall der persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft oder durch Ausschluss. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 8) Personen, die extremen Parteien oder Organisationen, insbesondere dem rechtsextremen Spektrum angehören oder nahestehen oder bereits durch entsprechende Äußerungen aufgefallen sind, sind von der Mitgliedschaft grundsätzlich ausgeschlossen. Werden entsprechende Äußerungen oder Handlungen während einer Mitgliedschaft bekannt, erfolgt der sofortige Ausschluss.

§ 4 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung (MV) sind alle Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 2) Die MV ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie tagt öffentlich, sofern sie nichts anderes beschließt. Außerordentliche MVs werden einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand dies beschließt. Die MV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen worden ist.



- 3) Die MV ist das oberste beschlussfähige Organ und beschließt insbesondere über:
 - a) die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - b) die Satzung und Satzungsänderungen
 - c) wichtige Grundsätze, die der Verwirklichung des Zweckes der Vereinigung dienen
 - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e) die Bestellung von zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - f) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
 - g) die Höhe der Beiträge in einer Beitragsordnung
 - h) den Haushalts- und Stellenplan für den laufenden Geschäftsbetrieb
- 4) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen eingeladen. Die elektronische Ladung entspricht der Schriftform. Anträge sind innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Frist bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2) Der Vorstand ist mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.
- 3) Die/der kommunalpolitische Sprecher*in des bayerischen Landesverbands von Bündnis 90 / Die Grünen ist beratendes Mitglied im Vorstand. Sie/Er hat kein Stimmrecht.
- 4) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein.
- 5) Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr und beschließt insbesondere über:
 - a) den Entwurf des Haushalts- und Stellenplans für den laufenden Geschäftsbetrieb
 - b) die Verwaltung des Vermögens
 - c) die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter*innen sowie die Vergabe von Werkverträgen
 - d) die Aufnahme von Mitgliedern

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zum geschäftsführenden Vorstand.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB.



§ 8 Beiträge

Die Vereinigung erhebt Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung

- 1) Ein Beschluss über die Auflösung der kommunalpolitischen Vereinigung bedarf der Einberufung einer Mitgliederversammlung zu diesem Zweck. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2) Über die Verwendung des Vermögens der Vereinigung entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§ 11 Gültigkeit, Frauenstatut und Verweis auf die Landessatzung

- 1) Diese Satzung ist eine Satzung im Sinne des § 9 Abs. 2 der Bundessatzung und des § 9 der Satzung des Landesverbandes Bayern von Bündnis 90 / Die Grünen und tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 07.05.2022 in Kraft.
- 2) Das Frauenstatut des Landesverbandes Bayern von Bündnis 90 / Die Grünen ist Bestandteil dieser Satzung.
- 3) Für alle nicht in dieser Satzung abschließend geregelten Fragen gilt die jeweils gültige Satzung des Landesverbandes Bayern von Bündnis 90 / Die Grünen sinngemäß.